



Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An alle Interessierten

## Beschluss des 73. Studierendenparlaments

Änderung der Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (Praesidium)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 2. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2025-08-27 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag "SP73-A002 - Änderung der Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (Praesidium)" wird mit (32/0/0) in der folgenden Fassung **angenommen**:

Ändere § 10 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft wie folgend:

Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern bzw. Technikerinnen bzw. Technikern. Das Präsidium besteht aus maximal fünf Personen.

Ändere § 54 Absatz 2 Tabellenzeile 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft wie folgend:

Bei weniger als vier Mitgliedern insgesamt 1 pro Monat. Bei vier Mitgliedern insgesamt 1,25 pro Monat. Bei mehr als vier Mitgliedern insgesamt 1,5 pro Monat.

Ersetze in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments "Die bzw. der Vorsitzende" durch "Das Präsidium" in folgenden Absätzen:

- § 8 Absatz 1
- § 8 Absatz 3
- § 11 Absatz 2

Studierendenparlament der RWTH Aachen

Students' Parliament

#### **Marten Schulz**

Vorsitz des 73. Studierendenparlaments

Pontwall 3 52062 Aachen GERMANY

+49 241 80-93778

mschulz@ stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ms 29.08.2025

USt-Identifikationsnummer DE 121 689 823

Steuernummer 201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen Sparkasse Aachen Konto 16 00 11 33 BLZ 390 500 00 SWIFT-BIC: AACSDE33XXX IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33 1/5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

- § 23 Absatz 5
- § 25 Absatz 4

Ändere § 18 Absatz 2 Satz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wie folgend:

Die bzw. der Vorsitzende hat während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben. Die Sitzungsleitung ist für diese Zeit abzugeben.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Schulz Vorsitz des 73. Studierendenparlaments



# Kooperationsvertrag KiTa Uni und Kind e.V.

Seite 1 von 3

# Kooperationsvertrag mit der Kindertagesstätte "Uni und Kind e.V."

Zwischen	
der Studierendenschaft der RWTH Aachen, vertreten durch de (AStA) der RWTH Aachen, wiederum vertreten durch	Allgemeinen Studierendenausschuss
Pontwall 3, 52062 Aachen,	— – nachfolgend "AStA der RWTH"
und	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
der Kindertagesstätte <i>Uni und Kind e.V.</i> , vertreten durch	
wind Calmandae wansinkant.	– nachfolgend "KiTa"
wird Folgendes vereinbart:	

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Kooperation der Vertragsparteien zur finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätte zur Sicherung von dessen Angebot.

#### § 2 Pflichten der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der RWTH Aachen bezuschusst unter Berücksichtigung der Beitragsordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen den Mitgliedsbeitrag studierender Eltern gemäß der aktuellen Beitragssatzung der KiTa. Außerdem unterstützt der AStA bei der Kommunikation des Angebots in die Studierendenschaft.

## § 3 Kinder studierender Eltern

Die Definition dieser Bezeichnung entspricht jener der Finanzordnung der Studierendenschaft.

#### § 4 Pflichten der KiTa

Die KiTa verpflichtet sich zu Beginn jeden Semesters, spätestens jedoch am 30.04. bzw. 31.10. eines jeden Jahres, dem AStA der RWTH pro Kind studierender Eltern eine Studienbescheinigung ebendieser zu übermitteln.

## § 5 Verwendung der Finanzmittel und Kassenprüfung

Die von der Studierendenschaft der RWTH der KiTa zugewiesenen Mittel dürfen nicht für die Rücklagenbildung des Vereins oder der Kindertagesstätte verwendet werden. Die verantwortlichen Personen für Finanzen des AStA der RWTH sowie die Kassenprüfer der Studierendenschaft der RWTH Aachen haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung soll einmal im Jahr erfolgen.

#### § 6 Betreuungsbeiträge für Studierende

## Kooperationsvertrag KiTa Uni und Kind





Der Betreuungsbeitrag für Studierende im Vollzeitstudium muss jederzeit geringer ausfallen als der für Personen, die sich nicht im Vollzeitstudium befinden.

## § 7 Berichtspflicht

- (1) Die KiTa berichtet mindestens einmal pro Semester mündlich im Studierendenparlament über für die Studierendenschaft der RWTH Aachen relevante Themen. Darunter fallen unter anderem:
  - a. Vorstellung der Budgetplanung der kommenden 12 Monate
  - b. Verlaufsfortschritt bei den langfristigen Finanzierungsoptionen
  - c. Fortschritt auf dem Weg zur Kibiz-Förderung
  - d. Aktuelle und geplante finanzielle Förderungen durch andere Instanzen als die Studierendenschaft
- (2) Der Bericht soll dem Studierendenparlament vor Beginn der Sitzung schriftlich bereitgestellt werden.

## § 8 Bedürftigkeitsprüfung

- (1) Bei studierenden Eltern, welche sich nicht im Vollzeitstudium befinden, kann auf Antrag eine Prüfung der Bedürftigkeit durchgeführt werden. Auf diesem Wege kann der reduzierte Betreuungsbeitrag verrechnet, und der entsprechende Mitgliedsbeitrag abweichend zu § 6 subventioniert werden.
- (2) Diese Prüfung der Bedürftigkeit wird gemeinsam durch Den\*Die Finanzreferent\*in und Den\*Die Sozialreferent\*in vorgenommen. Ein weiteres Vorstandsmitglied der KiTa ist in beratender Funktion an der Entscheidung beteiligt. Die Entscheidung wird dem Sozialausschuss der Studierendenschaft der RWTH Aachen mitgeteilt.
- (3) Die betroffenen Elternteile sind zur Mitwirkung an der Bedürftigkeitsprüfung verpflichtet und haben etwaige einschlägige Dokumente und Nachweise gemeinsam mit ihrer Studienbescheinigung über die KiTa dem AStA zukommen zu lassen.
- (4) Nach erfolgter Prüfung der Bedürftigkeit durch die Studierendenschaft teilt der AStA den geprüften studierenden Eltern für das jeweilige Semester das Ergebnis der Prüfung mit und informiert sie über etwaige Auswirkungen.

## § 9 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung des Vertrages ist zum 01.04. oder 01.10. möglich, sofern diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

#### § 10 Zweckmäßige Mittelverwendung

Entsprechend § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO) werden durch die Bezuschussung der Studierendenschaft ausschließlich Betreuungsbeiträge für Kinder studierender Eltern subventioniert.

## § 11 Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages laufende Betreuungsverträge der KiTa dürfen nach vorherigen Regelungen bestehen bleiben. Der Kooperationsvertrag tritt sofort nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und ersetzt den vorherigen Kooperationsvertrag.

#### § 12 Datenschutz

(1) Jegliche personenbezogenen Daten, welche dem AStA, seinen Mitarbeitenden und Angehörigen, sowie weiteren Personen der Studierendenschaft vonseiten der KiTa bereitgestellt werden und die Vereinsmitglieder betreffen, unterliegen den Bestimmungen der DSGVO. Personen gemäß Satz 1,

### Kooperationsvertrag KiTa Uni und Kind







- welche mit den Daten arbeiten oder einen Einblick in diese erhalten, haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.
- (2) Jegliche personenbezogenen Daten, welche die KiTa, ihre Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder, sowie der Vereinsvorstand erhalten unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der DSGVO.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

## § 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags.

## § 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Aachen, den2025	
Für den AStA der RWTH:	
Für die KiTa:	